

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der STIEGLER Torsysteme GmbH

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der STIEGLER Torsysteme GmbH (nachfolgend „STIEGLER“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die STIEGLER mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn STIEGLER ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 STIEGLER behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen vergleichbaren Unterlagen, sowie Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

1.4 STIEGLER als Lieferer hält sich an ihre Angebote vier Wochen nach Zugang beim Besteller gebunden.

2. Preise

Die Preise verstehen sich in EURO und sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage und Baustellenkosten, bei Exportlieferung zuzüglich Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

Tritt bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten eine wesentliche Änderung bestimmter Kosten, wie insbesondere Lohn-, Vormaterial- oder Energiekosten, ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kosten in entsprechendem Umfang nach billigem Ermessen angepasst werden.

3. Lieferzeit

3.1 Die Liefer- und Montagezeiten sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Festlegung aller für die Ausführung des Auftrages wesentlichen Einzelheiten, wie insbesondere verbindlicher Maße. Sie ist nach Werktagen (Montag bis Freitag) berechnet und ist eingehalten,

- a) bei Verträgen, bei denen der Besteller den Transport organisiert, wenn dem Besteller innerhalb der vereinbarten Frist die Abholbereitschaft angezeigt wurde,
- b) bei Lieferung ohne Montage, wenn STIEGLER den Transport organisiert, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat oder bei Erklärung des Bestellers, nicht abnehmen zu können, die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wird,
- c) bei Lieferung mit Montage, wenn die Montage innerhalb der Frist zur Abnahme durch den Besteller, bei vertraglich vorgesehener Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

3.2 Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Soweit STIEGLER an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die sie trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer

angemessenen Anlaufzeit. Das gilt für das Eintreten solcher Ereignisse, wie insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Pandemie, Arbeitskämpfe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe sowohl im Werk von STIEGLER als auch bei ihren Vorlieferanten. Wird durch die unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignisse die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend unmöglich, so ist STIEGLER zum Rücktritt berechtigt, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann. Derartige Hindernisse sind unverzüglich mitzuteilen.

3.3 STIEGLER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- a) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- c) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, STIEGLER erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4. Gefahrenübergang und Abnahme

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand unfrei ab Werk ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart. Mit Übergabe der Lieferung an den Versandbeauftragten oder mit Verladung auf ein Fahrzeug von STIEGLER oder des Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung durch STIEGLER gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden auf Kosten des Bestellers versichert. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die STIEGLER nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug des Bestellers ist STIEGLER berechtigt, die Ware in ein eigenes oder fremdes Lager einzustellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf den Besteller über. Bei mehreren Liefergegenständen mit Montage hat STIEGLER Anspruch auf Teilabnahme der einzelnen montierten Anlagen. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

5. Gewährleistung, Wartung, Haftung

5.1 Die Feststellung etwaiger Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften muss unverzüglich erfolgen und STIEGLER innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Lieferung in Textform unter bestimmter Angabe der Mängel mitgeteilt werden. Die Frist wird nur durch Zugang der Anzeige bei STIEGLER gewahrt.

5.2 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung des Produkts, technische Beratung und sonstige Angaben sind nur, wenn sie schriftlich erfolgen, verbindlich. Sie befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für eine besondere Verwendung der Produkte haftet STIEGLER nur, wenn ihr diese zuvor schriftlich mitgeteilt und von ihr bestätigt wurde.

5.3 STIEGLER behält sich vor, die gemeldeten Mängel zu beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen dem Besteller die Rechte der Minderung oder des Rücktritts zu. Die Verpflichtung von STIEGLER zur Leistung von Schadenersatz besteht nur unter den Voraussetzungen des 5.6.

Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferung hat der Besteller nach Verständigung mit STIEGLER dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist STIEGLER von der Mängelhaftung befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt STIEGLER – sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand bis zu dem ursprünglichen Lieferort. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere die Kosten des Aus- und Einbaus.

5.4 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Fehler, die durch gewöhnlichen Verschleiß entstehen, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,

übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Ausführung des Baus, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer oder umweltlicher Einflüsse entstehen, die STIEGLER nicht kannte oder nach dem Vertrag für sie nicht erkennbar waren. Eine Verpflichtung zur Gewährleistung von STIEGLER besteht nicht, wenn der Besteller Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen hat oder keinen Wartungsvertrag mit STIEGLER abgeschlossen hat, es sei denn, der Mangel wäre auch bei Wartung durch STIEGLER eingetreten.

5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. bei Lieferung mit Montage ab Abnahme, sofern STIEGLER nicht vorsätzlich handelt. Sofern der Besteller selbst den Kaufgegenstand bei einem Dritten einbaut oder STIEGLER als Sublieferant an den Auftraggeber des Bestellers liefert und ggf. montiert, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Ist der Besteller Verbraucher i.S. des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

5.6 Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei:

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die STIEGLER zu vertreten hat, beruhen, und/oder

sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen, arglistigen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von STIEGLER beruhen und/oder

bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder

b) bei der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann. In einem solchen Fall haftet STIEGLER, sofern die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, beschränkt bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden können im Falle nur einfacher Fahrlässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, ein von STIEGLER garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern. Bei der Verletzung sonstiger Pflichten haftet STIEGLER bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. 5.6a bleibt unberührt.

5.7 Vom Entwickler der im Kaufgegenstand implementierten Software zur Verfügung gestellten Updates werden für die Dauer der Gewährleistungspflicht dem Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt. Soll das Update durch STIEGLER implementiert werden, bedarf es eines kostenpflichtigen Auftrags an STIEGLER.

6. Zahlung, Aufrechnung

6.1 Alle Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben, soweit der gesetzliche Verzugszins nicht höher ist. Bei allen Geschäften ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers Voraussetzung. STIEGLER ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von STIEGLER durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Vertrag gilt) gefährdet wird. STIEGLER kann in diesem Fall auch nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn innerhalb der Frist keine geeignete Sicherheit gestellt wird oder die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Verzug, so kann STIEGLER die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug durch den Besteller nach Ablauf einer von STIEGLER gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz wegen

Nichterfüllung verlangen. Werden Wechsel angenommen, so erfolgt die Wechselhereinnahme erfüllungshalber. Diskont- und Einziehungskosten hat der Besteller zu tragen. Alle Zahlungen haben direkt an STIEGLER zu erfolgen. Vertreter und Monteure haben keine Inkasso-Vollmacht. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

6.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von STIEGLER anerkannt sind, und die Aufrechnung 14 Tage vor Fälligkeit angezeigt wurde. Wegen bestrittener, nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, er ist weder Vollkaufmann noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

7. Eigentumsvorbehalt und Freigabeklausel

7.1 STIEGLER behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von STIEGLER gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von STIEGLER in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, er tritt jedoch an STIEGLER hiermit schon jetzt alle Forderungen sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. STIEGLER nimmt die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an STIEGLER sicherungshalber ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht STIEGLER gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. STIEGLER nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis von STIEGLER, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich STIEGLER, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Bestellers, die Forderung einzuziehen, erlischt, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, wenn über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, wie z.B. nach dem StaRUG, beantragt wird. STIEGLER kann verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für STIEGLER vor, ohne dass für Letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht STIEGLER gehörenden Waren steht STIEGLER der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller STIEGLER im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für STIEGLER verwahrt.

7.4 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; STIEGLER nimmt die Abtretung an.

7.5 Die STIEGLER zustehenden Sicherungen aus dem Eigentumsvorbehalt sowie die an ihrer Stelle tretenden Sachen oder Forderungen gibt STIEGLER auf Verlangen des Bestellers insoweit frei, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % nachhaltig übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Sicherheiten liegt beim Besteller.

7.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von STIEGLER hinweisen und STIEGLER hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, STIEGLER die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber STIEGLER.

8. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von STIEGLER.

8.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz von STIEGLER zuständig, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. STIEGLER ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Besteller an einem anderen, gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

8.3 Sofern der Besteller seinen Sitz in einem Staat hat, der weder Mitglied der EU noch der EFTA ist (Mitgliedsstaaten der EFTA sind Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein), findet 8.2 keine Anwendung. Stattdessen werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei Schiedsrichtern, die nach vorstehender Schiedsgerichtsordnung benannt werden, endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Nürnberg / Deutschland. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

- a) der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie
- b) der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

8.4 Auf das Vertragsverhältnis und alle daraus resultierende Ansprüche und Rechte zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

9. Verbraucherschlichtungsstelle

Die STIEGLER Torsysteme GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Die für die STIEGLER Torsysteme GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes - Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon +49 7851 795 79 40 Telefax +49 7851 795 79 41
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Website: www.universalschlichtungsstelle.de